

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2024

Nr. 2024/2068

Gemeinden Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Oensingen; Landumlegung N1/Gäu, Vereinbarung und Beitragsvorausleistung

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem vom Bund geplanten 6-Spur-Ausbau der A1 zwischen Luterbach und Härkingen hat der Kantonsrat mit Beschluss Nr. A 0116/2022 vom 21. März 2023 den Auftrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission «Güterregulierung im Rahmen des A1-Ausbaus» für erheblich erklärt. Die Regierung wurde beauftragt, beim Bund eine Finanzierung der Güterregulierung entlang der Autobahn im Rahmen des A1-Ausbaus einzufordern, wobei allfällige Restkosten der Kanton weitgehend zu übernehmen habe.

Am 12. September 2023 wurde die «Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu» gegründet, um die Landumlegung N1/Gäu durchzuführen. Bei der Landumlegung N1/Gäu handelt es sich um eine Zweit- und Drittumlegung in den fünf Gemeinden Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Oensingen.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2023/2049 vom 11. Dezember 2023 die amtliche Mitwirkung im Sinne von § 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) für die Durchführung der Landumlegung N1/Gäu zugesichert. An der Finanzierung der Landumlegung N1/Gäu beteiligen sich das kantonale Amt für Landwirtschaft (ALW) sowie das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Strukturverbesserungsbeiträgen und das Bundesamt für Strassen (ASTRA) wie auch das kantonale Amt für Umwelt (AfU) an den Restkosten. Es sind keine Restkosten zulasten der Grundeigentümerschaft vorgesehen.

Für die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton im Zusammenhang mit der Landumlegung N1/Gäu hat das ASTRA dem ALW vorgeschlagen, die Aufgaben und Zuständigkeiten in einer Vereinbarung zu regeln.

2. Erwägungen

2.1 Vereinbarung

Nachdem die Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu (nachfolgend: Flurgenossenschaft) zur Durchführung der Landumlegung N1/Gäu erfolgreich gegründet werden konnte und die amtliche Mitwirkung am Projekt zugesichert wurde, ist für die Landumlegung N1/Gäu nun eine Vereinbarung zwischen Bund und Kanton auszuarbeiten. Darin sind nebst den Aufgaben und Leistungen auch der Finanzierungsplan und die Kostentragung zu regeln.

Das ALW wird beauftragt die obgenannte Vereinbarung mit dem Bund auszuarbeiten. Die Unterzeichnung der konsolidierten Vereinbarung erfolgt durch den Amtschef des ALW. Die unterzeichnete Vereinbarung dient als Grundlage für den künftigen Regierungsratsbeschluss betreffend vorzeitige Besitzeinweisung (dauernder Landerwerb) des für den 6-Spur-Ausbau der A1 erforderlichen Landstreifens ans ASTRA.

2.2 Beitragsvorausleistung

Da die Landumlegung N1/Gäu ohne Restkostenbeteiligung der Grundeigentümerschaft durchgeführt werden soll, sind auch keine Arebeiträge vorgesehen. Damit die Flurgenossenschaft ihre Arbeit aufnehmen kann (Vorstandssitzungen, Generalversammlungen etc.) und um deren Liquidität zu gewährleisten, sollen kantonale Strukturverbesserungsbeiträge in der Grössenordnung von 100'000 Franken im Voraus geleistet werden. Dabei wird wie folgt vorgegangen:

- Der Betrag von 100'000 Franken ist der Finanzverwaltung Oensingen (Kasse) zum Zwecke der Landumlegung N1/Gäu zu überweisen.
- Die im Voraus geleisteten 100'000 Franken Strukturverbesserungsbeiträge werden im Rahmen des Projekts als Vorausleistung dem ALW angerechnet.
- Sämtliche vom Präsidenten visierte Rechnungen sind dem ALW zur Prüfung einzureichen.
- Das ALW leitet die geprüften Rechnungen an den Kassier der Flurgenossenschaft (Finanzverwaltung Oensingen) zur Zahlung weiter.

3. Beschluss

Gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Das ALW wird beauftragt, die Vereinbarung (für die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton betreffend die Landumlegung N1/Gäu) mit dem Bund auszuarbeiten. Die Unterzeichnung der konsolidierten Vereinbarung erfolgt durch den Amtschef des ALW.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» werden 100'000 Franken für die Anfangsarbeiten der Flurgenossenschaft «Landumlegung N1/Gäu» bewilligt. Der Betrag ist der Finanzverwaltung Oensingen (Kasse) zweckgebunden für die Landumlegung N1/Gäu zu überweisen.
- 3.3 Das ALW wird beauftragt, das Verfahren gemäss Ziffer 2.2 durchzuführen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft (3; Führungsunterstützung, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt (2; Abteilungen Wasser und Wasserbau)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Hochbauamt

Amt für Finanzen (2)

Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Fellerstrasse 21, 3003 Bern

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165,
3003 Bern

Bundesamt für Strassen ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen

Einwohnergemeinde Kestenholz; Gemeindepräsidium, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz

Einwohnergemeinde Neuendorf, Gemeindepräsidium, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf

Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Gemeindepräsidium, Dorfstrasse 20,
4626 Niederbuchsiten

Gemeinde Oberbuchsiten, Gemeindepräsidium, Buchsweg 2, 4625 Oberbuchsiten

Einwohnergemeinde Oensingen, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu, Präsident Arno Bürgi, Hundsackerstrasse 1,
4703 Kestenholz